

§ 2

(1) Die Genehmigung zum Halten von Sporttauben darf nur zuverlässigen Personen erteilt und kann von Bedingungen abhängig gemacht sowie jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Genehmigung darf minderjährigen Personen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilt werden, wenn dieser alle Rechte und Pflichten als Sporttaubenhalter übernimmt.

§ 3

(1) Mit dem Antrag sowie alljährlich zum 1. März ist dem Volkspolizeiamt eine listenmäßige Aufstellung der Sporttauben mit Angabe der Fußringzeichen, der Farbe und des Geschlechts in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Liste wird mit dem Sichtvermerk des Volkspolizeiamtes zurückgegeben. In die Liste ist jede Änderung des Sporttaubenbestandes, die durch Abgang, Nachzucht, Erwerb oder Veräußerung eingetreten ist, laufend einzutragen, so daß sie jederzeit den genauen Bestand an Sporttauben erkennen läßt.

(2) Bei Erwerb oder Veräußerung von Sporttauben ist Vor- und Zuname sowie die genaue Anschrift des Veräußerers bzw. Erwerbers anzugeben.

(3) Ein Muster dieser Liste gibt die Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) heraus.

§ 4

Die vorgeschriebenen Fußringe für Sporttauben sind den Jungtauben spätestens bis zum 10. Tage nach dem Ausschlüpfen anzulegen.

§ 5

(1) Das Halten von Sporttauben innerhalb eines Geländestreifens von 6 km längs der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik, mit Ausnahme der Ostseeküste, ist untersagt.

(2) Sämtliche in diesem Gebiet vorhandenen Sporttauben sind bis zum 1. Juni 1951 zu entfernen.

(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die Volkspolizeiämter sind berechtigt, die Schläge von Tauben aller Art auf das Vorhandensein von Sporttauben zu überprüfen.

§ 7

Die Anträge zur Genehmigung von Sporttaubenflügen sind mindestens 4 Wochen vor der Durchführung bei dem für den Auffassungsort zuständigen Volkspolizeiamt unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der am Fluge beteiligten Sporttauben sowie deren Heimatkreise einzureichen.

§ 8

Das Auflassen von Sporttauben in einer Entfernung unter 25 km von der Grenze der Deutschen De-

mokratischen Republik ist nur in Ausnahmefällen zu gestatten.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, am 24. April 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Lotsenpflicht und Lotsengebühren.

Vom 24. April 1951

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 1. Juni 1949 über Lotsenpflicht und Lotsengebühren (ZVOB1. I S. 447) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen vom 11. Juni 1949 zur Anordnung über Lotsenpflicht und Lotsengebühren (ZVOB1. I S. 545) werden wie folgt geändert:

- a) Der § 2 Abs. 1 Buchst. d wird außer Kraft gesetzt.
- b) Dem § 2 wird ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(3) Von der Zahlung eines Lotsgeldes können Schiffe ab 150 cbm Nettoraumgehalt befreit werden, wenn sie ihren Heimathafen anlaufen und der Schiffsführer eine Bescheinigung besitzt, die ihm die Erlaubnis gibt, auf dieser Strecke Lotsungen ohne Lotsen durchzuführen. Die Bescheinigung ist bei dem Leiter des Lotsendienstes in Rostock zu beantragen.“

- c) Der § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zur Inanspruchnahme eines Lotsen auch ohne Anlaufen des Heimathafens sind ferner nicht verpflichtet:

Fahrzeuge, deren Schiffsführer sich durch eine Prüfung über die Kenntnisse der Fahrwasser in den Gebieten der Wasserstraßenämter Rostock und Stralsund und der Vorschriften über das Befahren dieser Fahrwasser ausgewiesen haben und darüber ein vom Leiter des Lotsendienstes in Rostock ausgestelltes gültiges Zeugnis besitzen.“

- d) Der § 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Inwieweit beim Verholen innerhalb eines Hafens Lotsenpflicht besteht, wird von der örtlich zuständigen Hafenverwaltung bestimmt.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister